

(8) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung momentaner Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

(9) Zum Nachweis der in den im § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Strombezugszeiten entnommenen Strommenge ist die gemäß Abschnitt 1 Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/50 (ZVOB1. I S. 752) vorgeschriebene Energiebezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von 5 kWh und darüber hinaus vom zuständigen Energiebeauftragten zugestellt und ist spätestens am 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten zurückzusenden.

### § 2

#### Landwirtschaft

In der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr  
und von 16.00 bis 22.00 Uhr

ist der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf nur Strom für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

### § 3

#### Haushaltungen

In der Zeit von 7.30 bis 9.30 Uhr

darf werktags kein Strom entnommen werden. Elektrische Raumheizung ist in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr nicht gestattet. Wenn es die Energielage erfordert, kann das Ministerium für Industrie besondere zusätzliche Bestimmungen für den Strombezug erlassen.

### § 4

#### Sonstige Abnehmer

(1) Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme unter 5 kWh dürfen in der Zeit <sup>von 6.00 bis 8.00 Uhr und</sup>

von 17.00 bis 22.00 Uhr

keinen Strom entnehmen. In den noch darüber hinausgehenden Spitzenbelastungszeiten haben sie in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einzuschränken.

(2) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie haben in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme weitgehend zu reduzieren.

(3) Die Stromentnahme des Einzelhandels hat unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie im Einvernehmen zwischen den Kreisenergiebeauftragten und den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise nach den Weisungen des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen.

### § 5

#### Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler haben die Berechtigung, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Tage mit unsicherer Strombelieferung und die Spitzenbelastungszeiten sind von den Last Verteilern rechtzeitig für längere Dauer festzulegen und durch die Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben\* § 6

### Gasversorgung

Zum Ausgleich der Elektroenergieversorgung kann das Ministerium für Industrie entsprechende Maßnahmen für die Gasversorgung treffen.

### § 7

#### Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen.

### § 8.

#### Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauches.

(2) Für alle übrigen Abnehmer behalten die bisher erteilten Kontingente weiterhin Gültigkeit, sofern nicht durch Produktionsänderung oder andere betriebliche Veränderungen eine Neufestsetzung erforderlich wird.

Sonderkontingente für elektrische Raumheizung dürfen nicht erteilt werden.

### § 9

#### Regelung in Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des dem Lande zugewilligten Kontingentes. Anträge sind über den Kreisenergiebeauftragten mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Landesenergiebeauftragten einzureichen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Landesenergiebeauftragten sind dem Ministerium für Industrie zur Entscheidung zuzuleiten.

### § 10

#### Strafbestimmungen

##### (1) Haushaltungen

Wird bei einem Abnehmer Stromverbrauch während der Sperrzeit festgestellt, erhält er eine Verwarnung, die öffentlich bekanntzumachen ist. Im Wiederholungsfälle wird er mit Stromabschaltung bis zu 14 Tagen, bei böswilliger Wiederholung bis zu 3 Monaten bestraft.

##### (2) Übrige Abnehmer

Bei der ersten Überschreitung des Kontingentes oder der Strombezugszeiten wird für jede zu viel oder außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfälle der zwanzigfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 100,— DM erhoben. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festgesetzten Nachtstromentnahme für jede zu wenig bezogene kWh. Hierzu kann eine Sperrung der Stromzufuhr bis zu 3 Monaten treten.

(2) Die außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Menge wird errechnet aus der höchsten im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen Leistung bzw., bei Fehlen einer Höchstleistungsmeßeinrichtung, aus der gesamten installierten Leistung, multipliziert mit der Zeit der Überschreitung.